

Mantelverordnung über die Bündner NFA

Vom 15. Juni 2009

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Kantonsverfassung und Art. 4 des Mantelgesetzes über die Bündner NFA,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 20. Januar 2009,

beschliesst:

Art. 1

Die Verordnung über die Dotierung des Finanzausgleichs (BR 730.210) Totalrevisionen
wird in der Fassung gemäss Anhang erlassen.

Art. 2

Die Vollziehungsverordnung zum kantonalen Unterstützungsgesetz vom Aufhebung
29. September 1978 (BR 546.260) wird aufgehoben.

Art. 3

Die nachstehenden Verordnungen werden wie folgt geändert: Änderungen

1. Verordnung über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für unterhaltsberechtigte Kinder vom 31. Mai 1986 (BR 215.050)

Art. 12

Aufgehoben

2. Verordnung über die amtliche Vermessung im Kanton Graubünden vom 26. Mai 1994 (BR 217.250)

Art. 6 lit. g und l

Dem Amt für Landwirtschaft und Geoinformation obliegen:

- g) der Betrieb des kantonalen Kompetenzzentrums für das Geografische Informationssystem (GISZ);
- l) die Durchführung der amtlichen Vermessung, soweit nicht die Gemeinden zuständig sind.

Amt für
Landwirtschaft
und
Geoinformation

Art. 7 lit. a, b und c

Den Gemeinden obliegen:

- a) die Durchführung der amtlichen Vermessung für die Bereiche Vermarkung, Ersterhebung (exklusive die Erhebung von Gebäudeadressen) sowie für Vermessungen, die infolge von Naturereignissen vorgenommen werden und einer Ersterhebung gleichkommen;
- b) die Wahl des Ingenieur-Geometers für die laufende Nachführung der amtlichen Vermessung;
- c) Aufgehoben

Art. 33

Richtet der Bund an die Grenzfeststellung und Vermarkung von Grundstücken im Berggebiet einen Beitrag aus, so leistet der Kanton einen solchen von 40 Prozent der anrechenbaren Kosten, die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleiben.

Art. 34 Abs. 1 und 2

¹ Der Kanton leistet Beiträge an die Ersterhebung (exklusive die Erhebung von Gebäudeadressen) sowie für Vermessungen, die infolge von Naturereignissen vorgenommen werden und einer Ersterhebung gleichkommen. Die Beiträge betragen 60 Prozent der anrechenbaren Kosten, die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleiben.

² Der Kanton trägt die Kosten für die Vermessungen, für welche er zuständig ist.

Art. 36 Abs. 1 und 2

¹ Der Kanton trägt die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Kosten der periodischen Nachführung, der besonderen Massnahmen zur Erhaltung der Vermessungen und der besonderen Anpassungen von aussergewöhnlich hohem nationalen Interesse.

² Aufgehoben

Art. 37 Abs. 1 und 4

¹ Die Gemeinden tragen die Restkosten der Vermarkung, Ersterhebung (exklusive Erhebung der Gebäudeadressen) sowie für infolge von Naturereignissen vorgenommenen und einer Ersterhebung gleichkommenden Vermessungen, die nach Abzug der Bundes- und Kantonsbeiträge verbleiben.

⁴ Aufgehoben

Art. 38 Abs. 1

¹ Die Gemeinden tragen die Kosten der laufenden Nachführung der amtlichen Vermessung, soweit sie nicht der Interessenz oder den Verursachern belastet werden können oder durch Bundes- und Kantonsbeiträge gedeckt werden.

2. Laufende
Nachführung und
Sicherung des
Vermessungs-
swerkes

3. Vollziehungsverordnung zum Schulgesetz vom 31. Mai 1961 (BR 421.010)

Art. 16bis Abs. 5

⁵ Für diejenigen Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer angeboten werden, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl geeignete Sprachkurse anzubieten. Diese Sprachkurse können als Wahlfächer durchgeführt werden.

Art. 19 Abs. 4

⁴ Für diejenigen Landessprachen, welche nicht als Pflichtfächer angeboten werden, sind unabhängig von der Teilnehmerzahl geeignete Sprachkurse anzubieten. Diese Sprachkurse können als Wahlfächer durchgeführt werden.

Art. 21 Abs. 2

² Die Regierung kann bei obligatorisch erklärten Kursen für die fortzubildenden Lehrpersonen Pensenreduktionen von höchstens zwei Lektionen während der Kursdauer anordnen.

Art. 22

Aufgehoben

Art. 23

Aufgehoben

Art. 32 Abs. 1

¹ Den Kredit für die obligatorische Fort- und Weiterbildung der Lehrpersonen setzt der Grosse Rat im Voranschlag fest.

Art. 34 Abs. 1

Aufgehoben

4. Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst im Kanton Graubünden vom 27. Mai 1997 (BR 421.050)

Art. 12

Die schulpsychologische Abklärung und Beratung ist für die Erziehungsberechtigten unentgeltlich.

5. Verordnung über die Besoldung der Volksschullehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Kanton Graubünden vom 1. Dezember 1965 (BR 421.080)

Art. 8b Abs. 2

² Die zu beurlaubende Lehrperson beziehungsweise Kindergartenlehrperson hat sich zu verpflichten, dass sie nach Abschluss des Fortbildungsurlaubs während fünf weiterer Jahre an der gleichen Schule oder im gleichen Kindergarten tätig bleibt.

Art. 12a

¹ Aufgehoben

² An die Kosten der Stellvertretung beurlaubter Lehrpersonen und Kindergartenlehrpersonen im Zusammenhang mit der obligatorischen Fortbildung leistet der Kanton Beiträge im Rahmen des Schul- oder Kindergartengesetzes.

Anrechenbar für die Stellvertretungskosten sind folgende Pauschalbeträge (in Franken):

Primarlehrpersonen	89 656
Real- und Sekundarlehrpersonen	110 429
Kleinklassenlehrpersonen Primarstufe	106 055
Kleinklassenlehrpersonen Sekundarstufe I	110 429
Fachlehrpersonen Primarstufe	89 656
Fachlehrpersonen Sekundarstufe I	98 346
Kindergartenlehrpersonen	67 087

³ Die Pauschalbeträge gemäss Absatz 2 entsprechen dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise von 102.4 Punkten (Basisindex Dezember 2005). Die Regierung passt diese der Teuerung gemäss Artikel 4a an. Der Grosse Rat kann die Pauschalbeträge jährlich um höchstens 5 Prozent, insgesamt um höchstens 10 Prozent reduzieren oder erhöhen.

⁴ Aufgehoben

Art. 13

¹ Der Berechnung der Kantonsbeiträge an die Besoldung der Kindergartenlehrpersonen im Zusammenhang mit Stellvertretung werden ganze Kindergartenwochen zugrunde gelegt. Angebrochene Wochen werden je nach effektiv geleisteten Kindertagen auf- oder abgerundet.

² Der Kantonsbeitrag an die Besoldung der Stellvertretungen für Kindergartenlehrpersonen wird zu Lasten der Gemeinde pro Minderstunde

um 1/25 der Jahresbesoldung gekürzt, wenn deren volles wöchentliches Pensum gemäss Artikel 6 Absatz 3 nicht erreicht wird.

Art. 15 Abs. 1

¹ Der Kanton überweist den Schulträgerschaften allfällige Schüler- oder Lektionenpauschalen und Entschädigung für Schulleitungen mit maximal drei Akontozahlungen und einer Schlusszahlung.

Art. 23

Aufgehoben

6. Verordnung über die Talschaftssekundarschulen mit möglicher gymnasialer Vorbildung vom 3. Oktober 1969 (BR 421.210)

Art. 10 Abs. 1 und 3

¹ Aufgehoben

³ Aufgehoben

Art. 10a

Aufgehoben

7. Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport vom 21. November 1974 (BR 470.100)

Art. 9 Abs. 1

¹ Der Kanton trägt im Rahmen des Voranschlages die Kosten für die Entschädigung der Leitenden.

8. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz) vom 18. Dezember 1970 und zu den dazu erlassenen eidgenössischen Verordnungen vom 26. Mai 1976 (BR 500.200)

Art. 26 Abs. 2

² Der Kanton sorgt dafür, dass ausgebildete Desinfektoren zur Verfügung stehen.

Art. 27 Abs. 1

Aufgehoben

9. Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten vom 1. Oktober 1993 (BR 549.100)

Art. 1

¹ Beratungsstelle im Sinne der Bundesgesetzgebung über die Hilfe an Opfer von Straftaten ist die Opferhilfe-Beratungsstelle des kantonalen Sozialamtes. Die Regierung kann bei Bedarf weitere Institutionen als Beratungsstellen anerkennen.

² Sofern erforderlich, ist die Beratungsstelle ermächtigt, andere Institutionen oder Personen beizuziehen.

³ Die Beratungsstelle ist zur Beratung und Hilfeleistung verpflichtet und bleibt dafür verantwortlich, auch wenn sie mit anderen Institutionen oder Personen zusammenarbeitet.

⁴ Aufgehoben

10. Feuerpolizeiverordnung vom 30. September 1970 (BR 838.100)

Art. 57 Abs. 3

³ Bei Festsetzung der Beiträge ist auf die Zweckmässigkeit der Einrichtung für die Erhöhung der Einsatzbereitschaft zu achten.

11. Kantonale Waldverordnung vom 2. Dezember 1994 (BR 920.110)

Art. 4 Abs. 2

² Ist für nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen ein BAB-Verfahren erforderlich, obliegt die Koordination dem kantonalen Amt für Raumentwicklung. Ist ein BAB-Verfahren nicht notwendig, bedarf das Vorhaben der Bewilligung der Gemeinde.

Art. 6 Abs. 2

Aufgehoben

Art. 10 Abs. 3

³ Für temporäre Seilanlagen ist das Bundesrecht massgebend.

Art. 16 Abs. 1

¹ Das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit erlässt ein Musterreglement betreffend das Befahren von Waldstrassen mit Motorfahrzeugen.

Art. 23 Abs. 3

³ Es entscheidet nach Anhören des Waldeigentümers über eine Revision des forstlichen Betriebsplanes. Spätestens nach 20 Jahren findet eine Überprüfung und nötigenfalls eine Überarbeitung statt.

Art. 29 Abs. 2 und 3

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

Art. 39 Abs. 1 bis 4 und 6

¹ Aufgehoben

² Aufgehoben

³ Das Amt für Wald erlässt eine Dienstinstruktion für die Revierförster. Es genehmigt die Statuten der Revierträgerschaften.

⁴ Aufgehoben

⁶ Aufgehoben

12. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über den sozialen Wohnungsbau und die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet vom 5. Oktober 1984 (BR 950.260)**Art. 2 Abs. 3**

³ Die Verbürgung setzt voraus, dass die Gemeinde oder Dritte sich verpflichten, einen allfälligen Verlust aus der Bürgschaft von 70 Prozent zu übernehmen.

Art. 22

¹ Voraussetzung für Beitragsleistungen des Kantons ist, dass die Gemeinde die Leistungen im Sinne dieser Verordnung vorbehaltlich bestehender Vereinbarungen zu 70 Prozent übernimmt. Der Beitrag Dritter wird durch die Regierung bestimmt. Dieser Absatz gilt nicht für Verbesserungen der Wohnverhältnisse im Berggebiet.

² Für wohnhygienische Sanierungen gelten die Bestimmungen über die Verbesserung der Wohnverhältnisse im Berggebiet.

Art. 32

Aufgehoben

Art. 33

Gesuche sind beim zuständigen Amt einzureichen.

Art. 4

Inkrafttreten

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung. Sie kann einzelne Bestimmungen dieser Verordnung vorzeitig in Kraft setzen.